Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO) der "Öffentlichen Prüfstelle für das Textilwesen der Hochschule Niederrhein GmbH"

Stand: April 2018

Impressum:

Öffentliche Prüfstelle für das Textilwesen der Hochschule Niederrhein GmbH

Richard-Wagner-Str. 97 41065 Mönchengladbach

Tel.: +49 (0)2161 186 6063 Fax: +49 (0)2161 186 6199

Handelsregister Mönchengladbach HRB 15090

USt-IdNr.: DE 284454720

Amtsgericht Mönchengladbach

Verteiler: homepage

PZO der ÖP GmbH

Seite 2 von 12

Inhalt

1.	Anwendungsbereich	3
2.	Prüf- und Zertifizierstelle ÖP GmbH	3
3.	Begriffe	3
4.	Antragstellung	4
5.	Leistungsumfang	4
3.	Unterauftrag	4
7.	Informationsverpflichtung des Auftraggebers	4
3.	Vertraulichkeit und Datenschutz	5
9.	Produktprüfung	5
10.	Produktzertifizierung	6
11.	Kontrollmaßnahmen bei Produktzertifizierungen	8
	Verwendung und Veröffentlichung von Prüfberichten, Baumusterprüfbescheinigungen chen	und 9
13.	Gültigkeit von Baumusterprüfbescheinigungen	9
14.	Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, Vertragsstrafe	11
15.	Beschwerden und Einsprüche	11
16.	Gültigkeit der Prüf- und Zertifizierungsordnung	11
17.	Historie	12

1. Anwendungsbereich

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung findet Anwendung auf Dienstleistungen, die von der Prüf- und Zertifizierstelle "Öffentliche Prüfstelle für das Textilwesen der Hochschule Niederrhein GmbH" (ÖP GmbH) im Rahmen ihrer Prüf- und Zertifizierungstätigkeit durchgeführt werden.

Hierzu gehören insbesondere

- a. Prüfung von Produkten bzw. Teilaspekten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz,
- b. Zertifizierung von geprüften Produkten bzw. Teilaspekten,
- c. Überwachung serienmäßig hergestellter Produkte auf Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster,
- d. Prüfung der technischen Unterlagen sowie notwendiger Hersteller-Dokumentationen

2. Prüf- und Zertifizierstelle ÖP GmbH

- 2.1 Die Prüf- und Zertifizierstelle arbeitet unabhängig.
- 2.2 Die Prüf- und Zertifizierstelle ist für ihre Prüf- und Zertifizierungstätigkeit im gesetzlich geregelten Bereich notifizierte Stelle nach EU-Rechtsvorschriften.

3. Begriffe

a) Erstmalige Prüfung:

Prüfung des Baumusters und der Unterlagen nach Annahme eines Antrags und Abschluss einer Vereinbarung.

b) Wiederholungsprüfung:

Prüfung am Baumuster und/oder der Unterlagen zur Feststellung, ob die bei einer vorhergegangenen Prüfung vorgefundenen Mängel beseitigt sind.

c) Nachprüfung

Prüfung des Baumusters

- bei Änderungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen,
- bei Änderungen am gefertigten Produkt

oder

bei Ablauf der Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung zur Ausstellung einer neuen Baumusterprüfbescheinigung (Abschluss einer neuen Vereinbarung erforderlich).

d) Stichprobenprüfung

Prüfung, um die Übereinstimmung des Serienproduktes mit dem geprüften Baumuster sicherzustellen.

4. Antragstellung

- 4.1 Prüfungen und Zertifizierungen sind bei der betreffenden Prüf- und Zertifizierstelle schriftlich zu beantragen. Informationen sowie Angaben über die beizufügenden Unterlagen sind dem Antragsformular auf der Homepage zu entnehmen. Die Unterlagen müssen, falls nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache abgefasst sein. Gegebenenfalls kann die Prüfund Zertifizierstelle Übersetzungen anfordern oder zu Lasten des Auftraggebers anfertigen lassen.
- 4.2 Eine Verpflichtung zur Annahme des Antrages besteht seitens der ÖP GmbH nicht. Ein Vertrag kommt mit dem von beiden Seiten unterschriebenen Vertragsdokument (Vereinbarung) zustande.
- 4.3 Leistungen werden grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten in der Reihenfolge der Antragsannahme erbracht.

5. Leistungsumfang

- 5.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Antrag mit der abzuschließenden Vereinbarung. Zu unterscheiden sind insbesondere:
 - a) EU-Baumusterprüfung nach einer EU-Rechtsvorschrift mit Ausstellung eines Untersuchungsberichts und einer EU-Baumusterprüfbescheinigung.
 - b) Baumusterprüfung oder Prüfung von Teilaspekten auf Übereinstimmung mit rechtlichen Grundlagen, Normen oder sonstigen Sicherheits- und Gesundheitsschutz- anforderungen mit Ausstellung eines Untersuchungsberichts
 - c) Baumusterprüfung oder Prüfung von Teilaspekten auf Übereinstimmung mit rechtlichen Grundlagen (z. B. EU-Rechtsvorschriften, ProdSG) mit Ausstellung eines Untersuchungsberichts und einer Baumusterprüfbescheinigung.
- 5.2 Je nach Art der Leistung sind Kontrollmaßnahmen erforderlich. Die Regularien hierzu enthält Kapitel 11 dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung.

6. Unterauftrag

Die Prüf- und Zertifizierstelle ist berechtigt, Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Diese werden zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers verpflichtet.

7. Informationsverpflichtung des Auftraggebers

Der Auftraggeber informiert die Prüf- und Zertifizierstelle vor Vertragsschluss, falls das zur Prüfung vorgesehene Produkt/System bereits Gegenstand eines vergleichbaren Vertrages bei einer anderen notifizierten Stelle war.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 8.1 Die Prüf- und Zertifizierstelle verpflichtet sich, die ihr im Rahmen des Antrags und der Erbringung der Leistung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten; dieselbe Verpflichtung haben die Mitarbeiter der Prüf- und Zertifizierstelle.
- 8.2 Die Prüf- und Zertifizierstelle ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Prüfung und Zertifizierung zur Kenntnis gelangten Daten und gewonnenen Ergebnisse, z. B. Typbezeichnung und Messergebnis, in Dateien auf Datenträgern zu speichern und zu verwenden.
- 8.3 Die Prüf- und Zertifizierstelle kann Daten und Ergebnisse zertifizierter Produkte anonymisiert mit Angabe des Inhabers der Baumusterprüfbescheinigung veröffentlichen. Sofern die Prüf- und Zertifizierstelle hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder diese Prüf- und Zertifizierungsordnung oder eine vertragliche Regelung dies erlaubt, darf die Prüf- und Zertifizierstelle andere Stellen, Behörden oder Öffentlichkeit über Ergebnisse und Baumusterprüfbescheinigungen unterrichten.
- 8.4 Sofern die Prüf- und Zertifizierstelle hierzu gesetzlich verpflichtet ist, unterrichtet sie andere notifizierte Stellen über die negativen und die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen. Sofern eine Rechtsnorm dazu verpflichtet, erteilt die Prüf- und Zertifizierstelle im Einzelfall gegenüber zuständigen Behörden Auskunft über die Prüfung und Zertifizierung. Der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung wird darüber informiert, sofern eine Rechtsnorm dem nicht entgegensteht.
- 8.5 Die Prüf- und Zertifizierstelle ist berechtigt, Begutachtern des Akkreditierers und Begutachtern der Befugnis erteilenden Behörde Einsichtnahme in die Unterlagen und Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen.

9. Produktprüfung

- 9.1 Die Prüfung setzt sich in der Regel zusammen aus der Prüfung der Unterlagen einschließlich Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung und der Prüfung des Baumusters.
- 9.2 Die Prüfung erfolgt auf Grundlage von Prüf- und Zertifizierungsanforderungen. Zugrunde gelegt werden insbesondere:
 - a) Prüfung als notifizierte Stelle
- 1. grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der EU-Rechtsvorschriften.
- 2. harmonisierte Normen (EN-Normen) zu den EU-Rechtsvorschriften oder die unter Buchstabe b) genannten Prüfgrundlagen,
- 3. Empfehlungen/Beschlüsse der europäischen und der nationalen Erfahrungsaustauschkreise,

- b) Sonstige Prüfungen
- 1. das ProdSG,
- 2. nationale Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- 3. allgemein anerkannte Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, EN-Normen, ISO-Normen, IEC-Normen, VDI-Richtlinien, ergänzende Prüfanforderungen, z. B. Empfehlungen/Beschlüsse der nationalen Erfahrungsaustauschkreise oder zusätzlich vertraglich vereinbarte Anforderungen.

Sofern die Prüfgrundlagen und Prüfanforderungen für das betreffende Produkt in Prüfgrundsätzen zusammengestellt sind, werden grundsätzlich diese zur Prüfung herangezogen.

- 9.3 Für die Prüfung sind betriebsbereite bzw. verwendungsfertige Baumuster in der von der Prüf- und Zertifizierstelle angegebenen Anzahl sowie notwendige Hilfsmittel und Ersatzteile kostenlos bereitzustellen. Abweichungen sind mit der Prüf- und Zertifizierstelle zu vereinbaren.
- 9.4 Der Auftraggeber hat auf Anforderung der Prüf- und Zertifizierstelle dafür zu sorgen, dass ausreichendes Fachpersonal zur Verfügung steht, welches die notwendigen Auskünfte geben kann.
- 9.5 Der Prüf- und Zertifizierstelle ist gestattet, die Fertigungsstätte des zu prüfenden Produktes zu betreten und zu besichtigen. Das Ergebnis der Besichtigung darf den Prüfunterlagen beigefügt werden.
- 9.6 Über die Ausführung des Baumusters sowie über das Ergebnis der Prüfung erstellt die Prüf- und Zertifizierstelle einen Untersuchungsbericht, von dem der Auftraggeber eine Ausfertigung erhält.
- 9.7 Die Prüf- und Zertifizierstelle behält sich vor, die Baumuster für Vergleichszwecke aufzubewahren oder vom Auftraggeber aufbewahren zu lassen.

 Sofern nach der Prüfung in der Prüf- und Zertifizierstelle eine Aufbewahrung des Prüfobjektes nicht erforderlich ist, wird dies nach Freigabe sechs Wochen zur Abholung bereitgehalten. Wird das Prüfobjekt innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen, ist die Prüf- und Zertifizierstelle berechtigt, das Prüfobjekt auf Kosten des Auftraggebers zurückzusenden, entgeltlich zu lagern oder verschrotten zu lassen.

10. Produktzertifizierung

10.1 Die Zertifizierstelle bewertet die Produkte entsprechend den Zertifizierungskriterien. Nach positiver Entscheidung wird eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt, mit dem gemäß Auftragserteilung die Übereinstimmung des Baumusters mit dem ProdSG, der betreffenden EU-Rechtsvorschrift oder sonstigen Sicherheits- oder Gesundheitsschutzanforderungen erklärt wird.

PZO der ÖP GmbH

Seite 7 von 12

Dies muss keine vollständige Übereinstimmung mit den auf der Baumusterprüfbescheinigung unter "Prüfgrundlagen" aufgeführten Spezifikationen bedeuten.

Dem Auftraggeber wird eine Ausfertigung der Baumusterprüfbescheinigung überlassen; die Baumusterprüfbescheinigung bleibt Eigentum der Zertifizierstelle.

10.2 Eine negative Entscheidung wird dem Auftraggeber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

10.3 Wird eine Baumusterprüfbescheinigung erteilt, hat der Inhaber

- stets alle Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierstelle mitgeteilt wurden, zu erfüllen.
- wenn sich die Zertifizierung auf eine laufende Produktion bezieht, sicherzustellen, dass das Produkt weiterhin die Produktanforderungen erfüllt.
- alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die die Durchführung der Prüfung und Überwachung einschließlich der Prüfung der Dokumentation und der Aufzeichnungen, des Zugangs zu den Standorten und Bereichen, zum Personal und den Unterauftragnehmern ermöglichen.
- notwendige Vorkehrungen zu treffen für die Untersuchung von Beschwerden und die Teilnahme von Beobachtern.

10.4 Die Prüf- und Zertifizierstelle ist unverzüglich über geplante Änderungen zu unterrichten, die in der Fertigung an den Produkten gegenüber dem geprüften Baumuster vorgenommen werden sollen und im Sinne der durchgeführten Baumusterprüfung relevant sind. Dies gilt auch, wenn Bauteile einer anderen als der bisherigen Herkunft eingebaut werden.

Die Prüf- und Zertifizierstelle entscheidet - gegebenenfalls durch kostenpflichtige Nachprüfung - ob die Baumusterprüfbescheinigung weiterhin gültig bleibt. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Auftraggeber.

10.5 Der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung informiert die Prüf- und Zertifizierstelle darüber hinaus unverzüglich über die Verlegung der Fertigungsstätte oder die Übertragung der Fertigungsstätte auf eine andere Firma/einen anderen Firmeninhaber. Sofern beim Wechsel der Fertigungsstätte eine Besichtigung der neuen Fertigungsstätte durch die Prüfund Zertifizierstelle notwendig wird, ist diese vom Auftraggeber zu ermöglichen. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen.

10.6 Nach Überlassung der Baumusterprüfbescheinigung hat der Auftraggeber alle Beanstandungen Dritter, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei gefertigten Produkten betreffen, sowie die hieraufhin ergriffenen Maßnahmen aufzuzeichnen und der Prüf- und Zertifizierstelle unverzüglich mitzuteilen.

- 10.7 Der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung teilt der Prüf- und Zertifizierstelle schriftlich Folgendes mit:
- Änderung des Namens
- Änderung der Adresse bzw. der Kontaktadresse
- Änderung der Rechtsform
- Eigentümerwechsel
- Geschäftsaufgabe
- Insolvenz

11. Kontrollmaßnahmen bei Produktzertifizierungen

- 11.1 Um festzustellen, ob die gefertigten Erzeugnisse noch mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen, die Fertigungsqualität gesichert ist und eine rechtmäßige Verwendung des CE-Kennzeichens erfolgt, führt die Prüf- und Zertifizierstelle Kontrollmaßnahmen durch, sofern für das betreffende Produkt
 - a. in EU-Rechtsvorschriften Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind,
 - b. mit dem Auftraggeber sonstige Vereinbarungen zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen getroffen wurden.

Die Kosten für Kontrollmaßnahmen trägt der Auftraggeber.

11.2 Produktprüfung als Kontrollmaßnahme

Der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung ermöglicht jederzeit Kontrollprüfungen auf seine Kosten an Erzeugnissen an der laufenden Fertigung sowie Fertigungseinrichtungen. Er hat hierzu sicherzustellen, dass die Prüfer jederzeit und ohne Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeit Zugang zu den entsprechenden Betriebsbereichen haben und berechtigt sind, Produkte aus der laufenden Fertigung kostenlos zu entnehmen. Diese Prüfungen werden in der Regel einmal jährlich beim Hersteller oder Importeur durchgeführt. Gesetzlich vorgeschriebene Wiederholungsprüfungen oder Zusatzprüfungen können zusätzlich durchgeführt werden.

11.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen

Die Prüf- und Zertifizierstelle bewertet die bei Kontrollmaßnahmen festgestellten Abweichungen und kann folgende Maßnahmen in Abhängigkeit der Schwere der Mängel treffen:

- Aufforderung zur Mängelbeseitigung oder
- Aussetzung oder Einschränkung der Baumusterprüfbescheinigung oder
- Entzug der Baumusterprüfbescheinigung.
- 11.4 Die Prüf- und Zertifizierstelle kann auch nach eigenem Ermessen alternative Kontrollmaßnahmen, z. B. Prüfung von Produkten nach der Entnahme aus dem Markt, durchführen.

Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn das Produkt vom zertifizierten Baumuster abweicht. Die Ergebnisse der alternativen Kontrollmaßnahmen können zu Änderung von Umfang und Tiefe der Standardkontrollmaßnahmen führen.

12. Verwendung und Veröffentlichung von Prüfberichten, Baumusterprüfbescheinigungen und Zeichen

12.1 Die Baumusterprüfbescheinigung verbleiben im Eigentum der Zertifizierstelle.

12.2 Prüf- und Auditberichte sowie Baumusterprüfbescheinigungen dürfen nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums und ggf. des Ablaufdatums verwendet werden. Die Verwendung des Prüfberichts oder des Namens der Prüf- und Zertifizierstelle zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Werden Prüf- und Auditberichte sowie Baumusterprüfbescheinigungen Dritten zur Verfügung gestellt, müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden.

Es dürfen keine irreführenden Angaben bezüglich der Baumusterprüfung und ihres Umfanges gemacht werden. Insbesondere darf die Baumusterprüfung nicht in einer Weise verwendet werden, die die Zertifizierstelle in Misskredit bringen könnte. Der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung darf keinerlei Äußerungen über die Zertifizierung treffen, die die Zertifizierstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

- 12.3 Mit Baumusterprüfbescheinigungen bzw. CE-Kennzeichen darf nicht geworben werden. Der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung darf außerdem ein Zeichen nicht mehr verwenden, wenn die Baumusterprüfbescheinigung entzogen oder ausgesetzt wurde. Wurde der Geltungsbereich der Baumusterprüfung geändert (z.B. reduziert), sind alle Produktinformationen insoweit anzupassen.
- 12.4 Baumusterprüfbescheinigungen sind inhaberbezogen. Eine Nutzung durch andere Personen oder Unternehmen ist nicht gestattet. Baumusterprüfbescheinigungen für Produkte sind darüber hinaus auch produktbezogen, d.h. sie dürfen nur für das geprüfte Produkt und nur durch den Inhaber verwendet werden.
- 12.5 Die Prüf- und Zertifizierstelle ist berechtigt die Ausstellung der Baumusterprüfbescheinigung zu veröffentlichen.

13. Gültigkeit von Baumusterprüfbescheinigungen

- 13.1 Geltungsdauer der Baumusterprüfbescheinigung
- 13.1.1 Die Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung wird, sofern keine EU-Rechtsvorschrift dem entgegensteht, auf maximal fünf Jahre befristet.
- 13.1.2 Die Baumusterprüfbescheinigung wird ungültig,
- a. nach Ablauf der Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung,
- b. nach Kündigung der Prüf- und Zertifizierungsvereinbarung oder Kündigung der Vereinbarung für Kontrollmaßnahmen (mit Ausnahme EU-Baumusterprüfbescheinigung nach EU-Rechtsvorschrift über PSA),

- c. nach Entzug durch die Prüf- und Zertifizierstelle (siehe Abschnitt 13.2).
- 13.1.3 Sollte bei Baumusterprüfbescheinigungen der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung unbekannt verzogen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr erreichbar sein, erklärt die Zertifizierstelle frühestens fünf Jahre nach Ausstellung die Baumusterprüfbescheinigung für ungültig.
- 13.2 Entzug der Baumusterprüfbescheinigung

Die Baumusterprüfbescheinigung kann insbesondere entzogen werden, wenn a. der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung die Verpflichtungen, die sich aus dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung bzw. aus der mit der Prüf- und Zertifizierstelle geschlossenen Vereinbarung ergeben, nicht oder nicht mehr erfüllt,

- b. sich herausstellt, dass der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung oder sein Beauftragter die Prüf- und Zertifizierstelle oder deren Beauftragten getäuscht oder zu täuschen versucht hat.
- c. unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Prüfzeichen oder mit der Baumusterprüfbescheinigung, betrieben, oder das Prüfzeichen oder die Baumusterprüfbescheinigung missbräuchlich verwendet wird, oder wenn gesetzliche Bestimmungen bei der Vermarktung eines Produkts nicht eingehalten werden,
- d. sich die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen unter Berücksichtigung der Übergangsfristen geändert haben, es sei denn, dass durch kostenpflichtige Nachprüfung festgestellt worden ist, dass das Produkt den geänderten Anforderungen entspricht,
- e. die Baumusterprüfbescheinigung für Produkte verwendet wird, die nicht mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen, es sei denn, dass eine anders lautende Entscheidung der Prüfund Zertifizierstelle nach Abschnitt 10.4 vorliegt,
- f. nachträglich an den Produkten Mängel festgestellt werden, die bei der Prüfung nicht erkannt wurden und die trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierstelle in der festgelegten Frist nicht abgestellt wurden, oder sonst Tatsachen bekannt werden, die der Erteilung einer Baumusterprüfbescheinigung entgegengestanden hätten,
- g. die Rechtsgrundlage für die Baumusterprüfung eines Produktes nicht mehr gegeben ist,
- h. es sich herausstellt, dass es sich bei dem baumustergeprüften Produkt um ein Plagiat handelt,
- I. eine harmonisierte Norm zurückgezogen wird und die Normungslücke schließenden Beschlüsse der nationalen und europäischen Erfahrungsaustauschkreise der notifizierten Stellen vom Produkt nicht erfüllt werden.

PZO der ÖP GmbH

Seite 11 von 12

Die Baumusterprüfbescheinigung ist im Original an die Prüf- und Zertifizierstelle zurückzugeben.

13.3 Aussetzung und Beschränkung der Baumusterprüfbescheinigung

13.3.1 In bestimmten Fällen kann die Prüf- und Zertifizierstelle statt des unter Abschnitt 13.2 beschriebenen Entzugs der Baumusterprüfbescheinigung dieselbe aussetzen, d.h. die Baumusterprüfbescheinigung ruht für die Dauer der Aussetzung. Für die Dauer der Aussetzung darf der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung die Baumusterprüfbescheinigung nicht verwenden.

Sofern mit der Baumusterprüfbescheinigung ein Prüfzeichen zuerkannt wurde, darf das Produkt während der Aussetzung nicht mit dem Prüfzeichen gekennzeichnet werden. Auf Lager befindliche Produkte des betreffenden Typs, die bereits mit einem Prüfzeichen gekennzeichnet sind, dürfen mit diesem nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Die Prüf- und Zertifizierstelle teilt dem Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung nach abschließender Entscheidung schriftlich mit, ob die Aussetzung – ggf. mit bestimmten Auflagen – wieder aufgehoben oder der Baumusterprüfbescheinigung endgültig entzogen wird.

13.3.2 Die Prüf- und Zertifizierstelle kann anstelle einer Zurückziehung, den Geltungsbereich einer Baumusterprüfbescheinigung einschränken.

13.4 Die Prüf- und Zertifizierstelle ist berechtigt, die Aussetzung, die Beschränkung bzw. den Entzug einer Baumusterprüfbescheinigung gemäß Abschnitt 13.2 oder 13.3 zu veröffentlichen.

14. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, Vertragsstrafe

Die Prüf- und Zertifizierstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung eines Prüfzeichens, Prüfberichtes oder Baumusterprüfbescheinigung je nach Schwere des Verstoßes eine Vertragsstrafe bis zu 10.000,- € zu verlangen.

15. Beschwerden und Einsprüche

Die Prüf- und Zertifizierstelle nimmt Beschwerden zu ihrer Arbeitsweise und Einsprüche zu Entscheidungen entgegen, untersucht und beurteilt diese und trifft ggf. entsprechende Maßnahmen. Diese sind in schriftlicher Form einzureichen.

16. Gültigkeit der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt ab 01. April 2018.

PZO der ÖP GmbH	Seite 12 von 12
PZO der OP GmbH	Seite 12 von 12

17. Historie

Revision	Inhalt	Ausgabedatum / geändert durch (Kürzel)
00	Erstausgabe	13.07.2017 / Vb
01	S.3 ff Zertifizierstelle korrigiert; EU statt EG;	04.04.2018 / TvdB